

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/267

freigegeben am **07.01.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 03.12.2018

Aufbau eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern - Vergabeermächtigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	22.01.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt dem Aufbau und dem dauerhaften Betrieb eines internen Kontrollsystems für Steuern unter dem Gesichtspunkt, die Einhaltung steuerlicher Pflichten in der Praxis der Gemeindeverwaltung angemessen und wirksam zu gewährleisten, grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein auf die Bedürfnisse der Gemeinde Rastede zugeschnittenes internes Kontrollsystem für Steuern zu konzipieren, in die Praxis einzuführen und später dauerhaft zu betreuen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.04.2016 (vgl. Vorlage 2016/062) hatte die Gemeinde beim Finanzamt beantragt, den § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung bis zum 31.12.2020 anzuwenden. Spätestens zum 01.01.2021 greifen deshalb die rechtlichen Instrumentarien der veränderten steuerlichen Gesetzgebung in vollem Umfange. Den Themen „Steuerliches Risikomanagement“ und „Tax Compliance“ muss auch im Bereich der öffentlichen Hand deshalb eine erhebliche Bedeutung beigemessen werden. Auf den als Anlage 1 beigefügten Bericht des „Deutschen Städtetages“ vom Mai 2017 wird insoweit verwiesen.

Mit vorliegendem Beschlussvorschlag sollen auf Ebene der Gemeinde Rastede die Schritte zur Errichtung eines angemessenen und wirksamen innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern initiiert werden. Der Begriff Compliance umschreibt dabei grundsätzlich die Pflicht der Leitung eines Unternehmens, die Einhaltung gesetzli-

cher Bestimmungen und unternehmensinterner Regelungen, die für das Unternehmen gelten, sicherzustellen. Der Begriff „Tax“ schließt dabei sämtliche Steuern, steuerliche Nebenleistungen sowie die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften mit ein. Umfasst wird damit die Summe aller technischer und organisatorischer Maßnahmen in einem Unternehmen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Steuergesetze im Unternehmen eingehalten und die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter sich rechtmäßig verhalten.

Mit einem deutlichen Bekenntnis sowohl der politischen Gremien als auch der Verwaltungsleitung zum Aufbau eines entsprechenden Systems geht auch die Wertentscheidung einher, die Einhaltung steuerrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen, zu verankern und zu erfüllen. Die Sicherstellung eines letztlich steuerlich regelkonformen Verhaltens und der Verhinderung von Regelverstößen dient dabei nicht zuletzt auch der Vermeidung beziehungsweise der Begrenzung von finanziellen und steuerstrafrechtlichen Risiken der Gemeinde, ihren Beschäftigten sowie den gesetzlichen Vertretern. Dabei darf nicht unterschätzt werden, dass neben Zusatzbelastungen für den Haushalt oder persönlicher Haftungsrisiken Einzelner auch Reputationschäden für die Gemeinde entstehen können.

Steuerliche Pflichten nicht zu beachten, können empfindliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere für die Steuerstraftat Steuerhinterziehung (§ 370 der Abgabenordnung [AO]) sowie die Steuerordnungswidrigkeiten beinhaltende leichtfertige Steuerverkürzung und Steuergefährdung (§§ 378, 379 AO). Wegen Steuerhinterziehung macht sich strafbar, wer gegenüber den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Weitere Voraussetzung ist, dass hierdurch Steuern verkürzt werden oder der Täter für sich oder einen anderen einen nicht gerechtfertigten Steuervorteil erlangt.

Zwar hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 23.05.2016 hervorgehoben, dass es auch künftig möglich sein wird, schlichte Berichtigungen von betrieblichen Steuererklärungen vorzunehmen und dies auch bei größeren Berichtigungsbeträgen gewahrt bleiben kann, ohne sofort in einen Anfangsverdacht für steuerstrafrechtliche Sachverhalte zu geraten. Allerdings findet sich auch ein Hinweis zu § 153 AO, das es zukünftig der Vorgabe von internen Regeln und deren beständiger Überwachung bedarf, um sich wirksam von steuerstrafrechtlichen Vorwürfen entlasten zu können.

Wichtigster Bestandteil für die gewünschte Enthftung der Gemeinde, ihrer Organe sowie der mit steuerrechtlichen Themen befassten Beschäftigten, ist die Einrichtung eines angemessenen und wirksam internen Kontrollsystems für Steuern. Da nicht feststeht, wann ein internes Kontrollsystem für Steuern als regelkonform einzustufen ist, ist es Aufgabe der Gemeinde, hier für entsprechende Klarstellung zu sorgen. Der bereits genannte Leitfadens sowie ergänzend der IDW Praxishinweis 1/2016 – als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt – ist dabei heranzuziehen.

Die Verwaltung hat bereits 2017 und 2018 erste vorklärende Informationen zu dem Themenkomplex eingeholt und verwaltungsintern versucht, die steuerrechtlichen Erfordernisse zu beschreiben und zu beurteilen. Dabei zeigt sich zwar einerseits, dass qualifiziertes Personal mit dem Schwerpunkt der Steuertätigkeit unabhängig von der tatsächlichen Verfügbarkeit nicht im vollständigen Umfang ausgelastet wäre.

Wie hoch der Aufwand tatsächlich ist, lässt sich jedenfalls für das Jahr 2019 noch nicht wirksam abschätzen, da der Bestandsaufnahme als erstem Schritt weitere Schritte folgen sollen, die nach Möglichkeit steuerrechtliche Folgen minimiert. Erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2019 wird frühestens ein Überblick darüber entstehen können, welche steuerrechtlichen Anforderungen auch über das Jahr 2020 hinaus die Gemeinde zusätzlich zu den bereits bestehenden steuerlichen Verpflichtungen belasten wird. Deshalb wird im ersten Schritt die Hinzuziehung von entsprechend qualifizierten Unternehmen erfolgen, wobei sich diese dadurch auszeichnen müssen, dass entsprechend steuerrechtliche Erfahrung im Umgang mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden ist.

Der Aufwand lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern und deshalb eine Vergabe auch nicht durchführen. Insgesamt wird mit Aufwendungen von zunächst 20.000 Euro gerechnet, die für Beratung, Schulung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der EDV erforderlich werden. Hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Vorlage.

Über die Entwicklung in diesem Bereich wird in den kommenden Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechend berichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Sach- und Rechtslage wurde ausgeführt, dass sich der Aufwand nicht genau beziffern lässt. Der zunächst veranschlagte Aufwand von 20.000 Euro wird als unechte überplanmäßige Ausgabe zunächst aus dem Budget gedeckt.

Anlagen:

- 1 - Bericht des „Deutscher Städtetag“ vom Mai 2017
- 2 - IDW Praxishinweis 1/2016